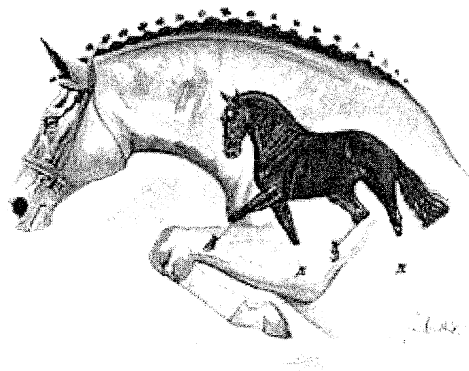
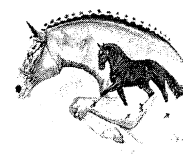


Statuten

Reitclub Bonaduz

mit Sitz in Bonaduz GR





Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Reitclub Bonaduz (RCB)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bonaduz GR.

Der Verein ist dem Verband Ostschweizer Kavallerie- und Reitvereine (OKV) angeschlossen.

Art. 2 Zweck und Dauer

Der Reitclub Bonaduz bezweckt auf unbestimmte Dauer:

- Die Erhaltung und Förderung des Reitsports
- Pflege des wohlgesinnten Kameradschaftsgeistes
- Organisation von Kursen für Reiterinnen und Reiter in den Disziplinen Springen und Dressur
- Den tiergerechten und fairen Umgang mit dem Pferd
- Organisation und/oder Unterstützung pferdesportlicher Veranstaltungen

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Jahresbeiträge der Mitglieder, welche jährlich vom Vorstand festgelegt werden. Der jährlich zu entrichtende Beitrag soll CHF 100.- nicht überschreiten.

Zum Zeitpunkt der Gründung werden folgende Beiträge festgesetzt:

- Aktivmitglieder CHF 100.-
- Junioren CHF 50.-
- Passivmitglieder CHF 50.-
- Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliederbeiträge

Bei Eintritt in den Reitclub Bonaduz ist eine einmalige Eintrittsgebühr zu entrichten. Dieser Beitrag gilt für das Jahr der Aufnahme als einmalige Einlage. Zum Zeitpunkt der Gründung werden die Eintrittsgebühren wie folgt festgelegt:

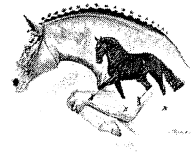
- Aktivmitglieder CHF 150.-
- Junioren CHF 80.-

Passiv- und Ehrenmitglieder haben diese Eintrittsgebühr nicht zu bezahlen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Folgende Mitgliedschaften sind möglich:

- Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Pferdesport hat.
- Juniorenmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, welche ein Interesse am Pferdesport und das 17. Lebensjahr nicht vollendet hat.
- Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Pferdesport hat.



Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung im Vorstand bedarf der Einstimmigkeit.

Um in den Verein aufgenommen zu werden, muss ein Probejahr absolviert werden. Neumitglieder bleiben demnach nach der Aufnahme für mindestens ein Jahr provisorische Mitglieder und werden danach an der ordentlichen Generalversammlung durch den Beschluss des Vorstandes zum Vollmitglied aufgenommen. Der Mitgliederbeitrag/Die Eintrittsgebühr ist bereits im Bewährungsjahr voll zu leisten.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss durch den Vorstand.

Art. 6 Austritt oder Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per Ende Kalenderjahr möglich. Eine Anzeige mit Begründung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Nach 2-maligem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages, unsportlichem oder vereinsschädigendem Verhalten entscheidet der Vorstand über den sofortigen Ausschluss eines Mitglieds. Der Vorstand fällt mit Mehrheitsbeschluss den Austrittsentscheid.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

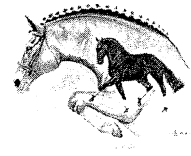
Art. 8 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Vorzugsweise wird diese im ersten Quartal des Jahres geplant. Zeitpunkt und Ort wird durch den Vorstand festgelegt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen zum Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen. Die Einladung wird sämtlichen Mitgliedern an die letzte bekannte Adresse (per Post oder E-Mail) gesandt. Sind diese Bedingungen erfüllt, ist die Generalversammlung beschlussfähig.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Annahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Jahresbudgets



An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder und Juniorenmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Stehen bei einer Abstimmung oder einer Wahl die Stimmen ein, so entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Es werden keine Vereinsbeschlüsse schriftlich oder auf dem Zirkularweg gefasst.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand vom Reitclub Bonaduz (RCB) besteht aus den folgenden fünf Personen: Corina Jörimann, Inessa Jörimann, Ruth Frey, Riccarda Juon und Daniela Krienbühl. Folgende Funktionen werden von den fünf Vorstandsmitgliedern abgedeckt:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin & Ressort „Anlagen & Material“
- Kassierin
- Aktuarin
- Beisitzerin & Ressort „Aktivitäten“

Die Funktion der Mitglieder innerhalb des Vorstandes wird alle zwei Jahre neu festgelegt.

Der Vorstand hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Eintrittsgebühr
- Beschluss über Aufnahmegesuche für Neumitglieder in das Probejahr
- Beschluss über die definitive Aufnahme als Vollmitglied
- Auflösung des Vereins

Art. 10 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

Geschäftsjahr ist vom 1. Januar – 31. Dezember.

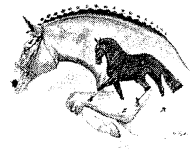
Art. 11 Unterschrift

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind unterschriftsberechtigt.

Investitionen welche einen Betrag von CHF 1'000.- überschreiten bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Art. 12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Art. 13 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können nur durch den Vorstand mittels Mehrheitsbeschluss abgeändert werden. Anträge zu Änderungen können von sämtlichen Mitgliedern zu Händen des Vorstandes eingereicht werden.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Vorstand beschlossen werden; dies bedarf eines Mehrheitsbeschlusses.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer Tierschutzorganisation zu.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 22. Februar 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bonaduz, 22. Februar 2013

Die Gründungsmitglieder

Corina Jörimann, Bonaduz

Inessa Jörimann, Bonaduz

Ruth Frey, Bonaduz

Riccarda Juon, Chur

Daniela Krienbühl, Chur